

Satzung der Stadt Penzlin über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Siehdichum

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)* wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 09.11.1993 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Mürzitz folgende Satzung für das Gebiet Ortsteil Siehdichum der Stadt Penzlin erlassen:
*und des § 86 Abs. 1, Nr. 5 der Landesbauordnung M-V

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb des in der Karte eingezeichneten Geltungsbereiches liegt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates des Landkreises Mürzitz in Kraft.

I. Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs nach § 9 Abs. 7 BauGB
- o offene Bauweise
- △ ED nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 u. Abs. 6 BauGB

II. Nachrichtliche Übernahme

- ~~~~~ Wasserschutzzone
- <-->-- Hauptversorgungsleitung Wasser

Rechtsgrundlage

§ 2 Abs. 2 und § 21 Abs. 3 der Kommunalverfassung vom 17.5.1990 (GBL. I S. 225)

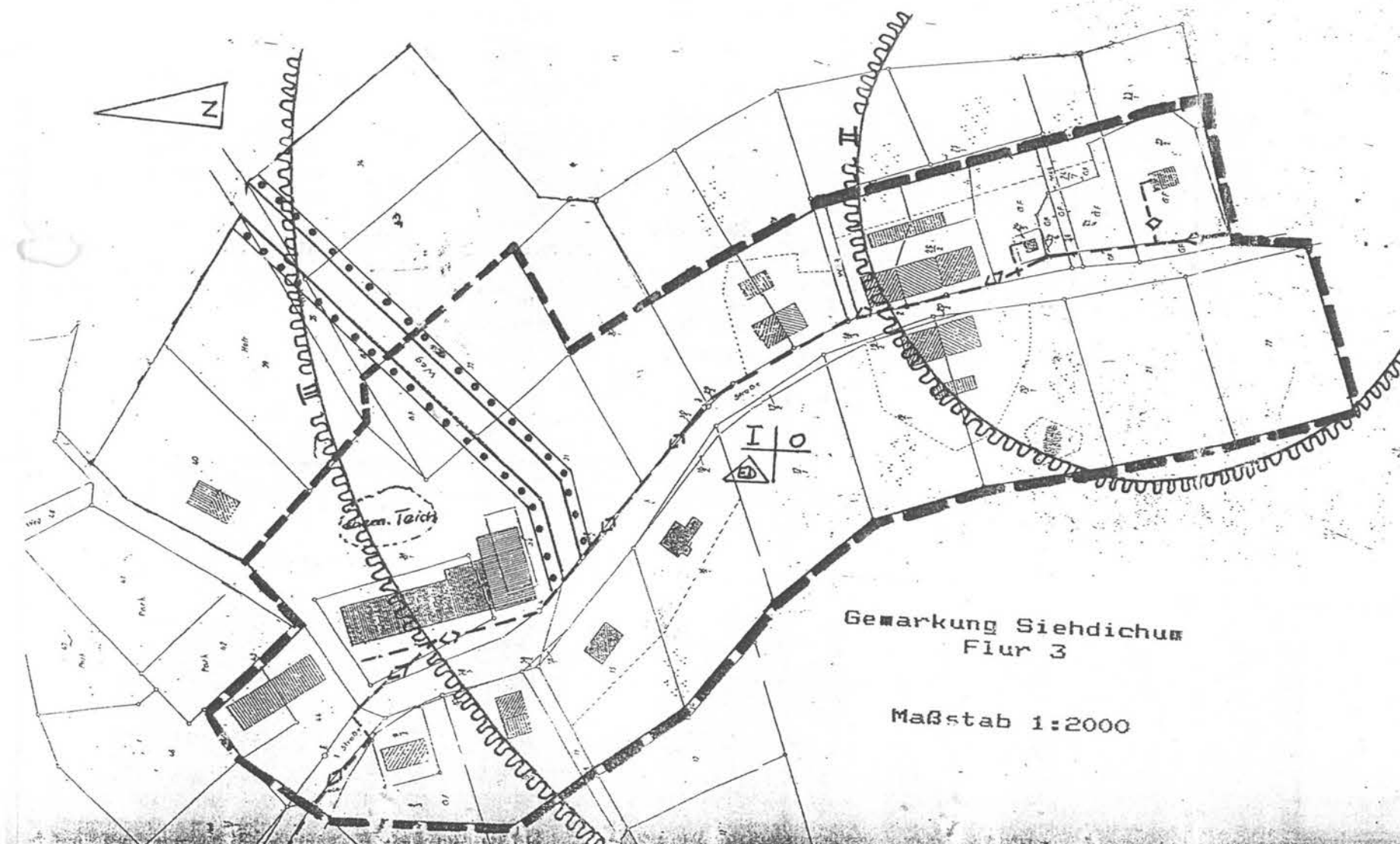
Baugesetzbuch in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253, zuletzt geändert durch Art. 1 des Investitionserleichterungs- u. Wohnbaulandgesetzes vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466) Landesbauordnung M-V (Lbau O M-V) v. 26.4.94 (GVBl. MV S. 548) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132)

Planzettchenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

III. Text Festsetzungen

1. Hauptgebäude
 - 1.1 Dachform - Satteldach oder Krüppelwalmdach
 - 1.2 Dachneigung - mind. 38°
2. Unbebaute, unbefestigte Teile des Grundstücks sind zu begrünen. Für Bäume u. Sträucher sind einheimische Pflanzen einzusetzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
1. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege zu benachrichtigen.
2. Bei Entdecken kontaminierter Flächen ist das STAUN zu informieren.

Hinweise



Verfahrensvermerke:

1. Die Stadtverordnetenversammlung Penzlin hat am 25.05.1993 den Entwurf der Satzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Penzlin, den 26.05.1993



Kell
.....
Der Bürgermeister

2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.12.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Penzlin, den 22.12.1992



Kell
.....
Der Bürgermeister

3. Der Entwurf der Satzung und die Begründung haben in der Zeit vom 05.07.1993 bis zum 05.08.1993 während folgender Zeiten Montag - Mittwoch von 7.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag von 7.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag von 7.00 - 12.00 Uhr
öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 28.06.1993 im Penzliner Amtsanzeiger bekannt gemacht worden.

Penzlin, den 06.08.1993



Kell
.....
Der Bürgermeister

4. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 09.11.1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Penzlin, den 10.11.1993



Kell
.....
Der Bürgermeister

5. Der katastermäßige Bestand am 02.02.94 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte. Die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1000 verleiht keine Ansprüche, die nicht abgeleitet werden können.

Waren, den 02.02.94



Kell
.....
Leiter des Katasteramtes

6. Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Siehdichum wurde am 09.11.1993 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 09.11.1993 gebilligt.

Penzlin, den 10.11.1993



Kell
.....
Der Bürgermeister *Seubold*

7. Die Genehmigung der Satzung wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Müritz am 1.7.1994 AZ IV.61.28.33-33.01 erteilt. Die Stadtverwaltung hat am 27.9.94 einen ergänzenden Beschluß über die gestalterischen Festsetzungen gefaßt.

Penzlin, den 1.11.94



Seubold
.....
Der Bürgermeister

8. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Penzlin, den 4.11.94



Seubold
.....
Der Bürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.10.94 im Penzliner Amtsanzeiger und durch Aushang: in der Zeit vom 19.10.94 bis zum 18.11.94 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 215 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.11.94 in Kraft getreten.

Penzlin, den 18.11.94



Seubold
.....
Der Bürgermeister